

Old Land Rattletraps e.V. Square Dance Club Satzung

(Fassung gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 30.03.2015)

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Old Land Rattletraps e.V.
- 1.2 Der Verein (im nachfolgenden Club genannt) hat seinen Sitz in Horneburg.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen, und die Ausbildung von Tänzern,
 - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und verwandter Tanzarten und der Werbung dafür,
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.

Der Zweck des Clubs ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Amerikanischen Square Dance als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.

- 2:3 Der Club unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Club wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- 2.4 Der Club kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff.). Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Club, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Der Club ist Mitglied in der European Association of American Square Dancing Clubs e.V. (EAASDC).

Artikel 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Clubs kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das Mainstream-Programm des Square Dance beherrscht oder erlernen möchte.
- 5.2 Der Beitritt ist bei einem Mitglied des Vorstandes formlos schriftlich zu beantragen. Der Vorstand beschließt einstimmig über die Aufnahme. Bei Ablehnung oder in Zweifelsfällen entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- 5.3 Mitglieder erhalten eine Kopie der Satzung, eine Adressenliste aller Mitglieder und gegen Kostenbeteiligung ein Clubabzeichen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
- 5.5 Der Austritt kann jederzeit zum Quartalsende erfolgen. Er ist formlos schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber zu erklären.

- 5.6 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Clubbeiträge mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Anspruch des Clubs auf Zahlung der geschuldeten Beiträge bleibt bestehen.
- 5.7 Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter ausgesprochen. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln des Square Dance und clubschädigendes Verhalten. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach erfolgtem Ausschluss muss der Ausgeschlossene das Clubabzeichen zurückgeben, die Kosten nach 5.3 werden erstattet.
- 5.8 Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied diese Satzung an. Vor dem Beitritt ist Gelegenheit zur Einsicht in die Satzung zu geben.

Artikel 6 Formen der Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das Mainstream-Programm des Square Dance in seiner gültigen Form beherrscht, also graduiert ist. Ordentliche Mitglieder erhalten das Clubabzeichen.
- 6.2 Class-Mitglied kann jeder werden, der das Mainstream-Programm des Square Dance in seiner gültigen Form erlernen möchte. Class-Mitglieder können ein entsprechendes Clubabzeichen leihweise bekommen.
- 6.3 Ruhendes Mitglied können Ordentliche Mitglieder oder Class-Mitglieder werden, die für voraussichtlich längere Zeit nicht am Clubleben teilnehmen können, den Club jedoch nicht verlassen möchten. Sie werden über das Clubleben informiert. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten ruhen.
- 6.4 Passives Mitglied kann jeder werden, der den Club und seine Mitglieder unterstützen möchte.
- 6.5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich als ordentliches Mitglied im Sinne des Artikels 6.1 bis 6.3 in besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat. Ehrenmitgliedschaften können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie werden von einer Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder im Sinne des Artikels 6.1 bis 6.3. In Ausnahmefällen kann auch ein Nichtmitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschlag und Wahl erfolgt wie vor beschrieben.

Artikel 7 Beiträge

- 7.1 Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

Umlagen können nur erhoben werden, wenn besondere Vorhaben finanziert werden müssen oder der Club sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

- 7.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung vom Clubbeitrag befreit.
- 7.3 In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Clubbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Mitglieder im Sinne des Artikels 6.1, 6.2 und 6.5, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.2 Jugendliche Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.3 Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- 8.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sinne der Satzung zu handeln und zum Wohle des Clubs beizutragen.

Artikel 9 Organe und Einrichtungen des Clubs

- 9.1 Organe des Clubs sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Artikel 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten m/w
 - b) dem Vizepräsidenten m/w
 - c) dem Schriftwart m/w

d) dem Kassenwart m/w

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

- 10.2 Weitere Positionen können bei Bedarf gewählt werden, z.B. stellv. Kassenwart m/w, stellv. Schriftwart m/w, Callerbeauftragte m/w, Jugendsprecher m/w. Sie gehören nicht zum Vorstand.
- 10.3 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- 10.4 Jedes Vorstandsmitglied nach 10.1. ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied im Sinne des Artikels 6.1, 6.2 und 6.5, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 10.5 Die Wahl soll während einer ordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden. Auf Antrag eines Anwesenden muss die Wahl geheim auf einheitlichen Stimmzetteln stattfinden.
- 10.6 Für eine gültige Wahl müssen stimmberechtigte Clubmitglieder anwesend sein.
- 10.7 Die Wahl ist mit einfacher Stimmenmehrheit gültig.
- 10.8 Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig:
- 10.9 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, wird das Amt vom verbliebenen Vorstand übernommen. Der Vorstand wird in solchen Fällen auf der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt. Im Falle des Rücktritts des Kassenwartes ist sofort eine Kassenprüfung mit offiziellem Bericht durchzuführen. Beim Ausscheiden eines im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedes ist die Leitung des Vereins bis zur Vervollständigung des eingetragenen Vorstandes beim Vereinsregister zu beantragen.

Artikel 11

Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- 11.2 Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Clubs. Er entscheidet über Fragen, die das Clubleben nicht einschneidend verändern. Die

Clubmitglieder sind über Beschlüsse des Vorstands zu unterrichten. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Clubmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Diese erfolgt wahlweise durch E-mail oder Postversand und durch Auslage auf den Clubabenden.

- 11.3 Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist vom Schriftwart ein im Vorstand abgestimmtes Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 11.4 Der Vorstand ist für die regelmäßige Veranstaltung von Clubabenden, die Erhaltung des Clubs und die Mitgliedschaft in der EAASDC verantwortlich.

Artikel 12 Club-Caller

- 12.1 Der Club-Caller wird vom Club engagiert. Sofern mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über das Engagement.
- 12.2 Der Club-Caller erkennt die Clubsatzung als Grundlage für sein Amt an.
- 12.3 Der Club-Caller kann Vorstandsmitglied sein.
- 12.4 Der Club-Caller gestaltet den Clubabend und fördert das Tanzniveau durch entsprechende Trainingseinheiten nach den Richtlinien der ECTA.
- 12.5 Der Club-Caller leitet die Kurse für neue Tänzer bis zur Graduation.
- 12.6 Er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß gesonderter Vereinbarung.
- 12.7 Für seine Aus- und Weiterbildung ist der Caller selbst verantwortlich und er muss für die Kosten selbst aufkommen.
- 12.8 Er ist für die Einhaltung der beschlossenen Tanztermine (Clubabende, Specials und Vortanztermine) verantwortlich. Bei Verhinderung sollte er für gleichwertigen personellen Ersatz sorgen.

Artikel 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung des Clubs findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Diese erfolgt wahlweise durch E-mail oder Postversand und durch Auslage auf den Clubabenden.

13.2 Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) ggf. die Wahl neuer Vorstandsmitglieder
- g) ggf. die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters m/w
- h) die Änderung der Satzung des Clubs
- i) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- j) Entscheidungen über Anträge
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Auflösung des Clubs

13.3 Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen erfolgen.

13.4 Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

13.5 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftwart ein im Vorstand abgestimmtes Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

13.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

13.7 Für Vorstandswahlen nach Artikel 10.1 bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der selber nicht für das Vorstandsamt kandidieren darf.

13.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

13.9 Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder während einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

Artikel 14

Finanzen

- 14.1 Der Kassenwart ist für die ordentliche Führung der Clubfinanzen verantwortlich. Er hat zu jeder Jahreshauptversammlung und auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Clubmitglieder Rechenschaft abzulegen. Er haftet nur für Verluste Aufgrund von Betrug oder grober Fahrlässigkeit seinerseits, wenn dies eindeutig nachzuweisen ist.
- 14.2 Alle Einnahmen und Ausgaben dürfen nur zum Wohle des Clubs verwendet werden. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand. Über Einzelausgaben, die das 1,5 fache des Monatgesamtbeitrages übersteigen, entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- 14.3 Vor der Jahreshauptversammlung, nach Abschluss des Geschäftsjahres, wird die Clubkasse vom Kassenprüfer geprüft, Diese Prüfung ist zu protokollieren und dem Club bekannt zu geben (siehe 13.2 c).
- 14.4 Die Höhe der Clubbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Artikel 15

Beziehungen zu anderen Clubs

- 15.1 Gäste anderer Square Dance Clubs sind jederzeit herzlich willkommen.
- 15.2 Die Clubmitglieder sollen ermutigt werden, andere Clubs zu besuchen um dort zu tanzen.

Artikel 16

Verhalten und Kleidung

- 16.1 Für alle Clubmitglieder sind die allgemeinen Pflichten in Square – Dancers – Kreisen bindend:
- a) kein Alkohol vor oder während eines Tanzabends
 - b) ordnungsgemäße, dem Zweck des Clubs entsprechende, Kleidung

Artikel 17

Satzungsänderungen

- 17.1 Satzungsänderungen sind nur mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Clubmitglieder auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung zulässig. Auf die Änderung/Neufassung der Satzung ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

Artikel 18

Auflösung des Clubs

- 18.1 Eine Auflösung des Clubs kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 18.2 Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an das Projekt **HerzLicht der Hospiz-Gruppe Stade e.V. • Bremervörder Str. 99 • 21682 Stade • Telefon 04141 - 938822**. Es hat das Clubvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.